

Bei Auflösung oder gerichtlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Organisation mit Sitz in Pfeddersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung hat die Mitgliederversammlung am 15. Juni 2022 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 20. September 2022 geändert.



Freundeskreis Nolay/Pfeddersheim e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Freundeskreis führt den Namen „Freundeskreis Nolay/Pfeddersheim e.V.“.
2. Der Freundeskreis hat seinen Sitz in Pfeddersheim, er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Namenszusatz „e.V.“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Freundeskreis hat den Zweck die Partnerschaft zwischen Nolay und Pfeddersheim in Zusammenarbeit mit den Gemeinden innerhalb der Deutsch-Französischen Freundschaft in Europa mit Leben zu erfüllen, sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Die Umsetzung der vorgenannten Aufgaben und Ziele des Freundeskreises dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Der Verein ist überparteilich und konfessionsunabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von offenen Handels-, Kommandit- und BGB-Gesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Partnerschaften und Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen erworben werden.
2. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder den Tod.

5. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Falls Mitgliedsbeiträge erhoben werden, wird deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Freundeskreises sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a. der*die Vorsitzende,
- b. der*die stellvertretende Vorsitzende,
- c. der*die Schatzmeister*in,
- d. der*die Schriftführer*in,
- e. der*die Ortsvorsteher*in und
- f. bis zu 5 Beisitzer*innen

Der Vorstand, mit Ausnahme des*der Ortsvorstehers*in wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass die Amtszeit bis zur Neuwahl fort dauert.

Der*die amtierende Ortsvorsteher*in ist Kraft Amtes Mitglied des Vorstands, sofern er*sie seine*ihre Zustimmung erteilt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Festsetzung der Tagesordnung und die Leitung der Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest, beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden zumindest einmal jährlich statt und sind beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Wochen in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Bei Abstimmungen zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen zählen nicht mit.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Freundeskreises bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Satzung des Freundeskreises. Ergänzend hierzu wird der*die 1. Vorsitzende bevollmächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht zur Behebung von Beanstandungen bzw. Zwischenverfügungen fordert.
- Auflösung des Freundeskreises.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenprüfbericht vor.

§ 10 Datenschutzbestimmungen

Der Freundeskreis speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und nutzt sie zur Erfüllung seiner Aufgaben.

Für das Beitragswesen wird die Bankverbindung (IBAN, BIC) des Mitglieds gespeichert.

Während Veranstaltungen des Freundeskreises werden Film- und Fotoaufnahmen zur Dokumentation und für die Öffentlichkeitsarbeit des Freundeskreises gemacht. Das Mitglied erklärt sich mit der Nutzung der Aufnahmen für die vorgenannten Zwecke einverstanden, sofern es nicht zuvor der Nutzung gegenüber dem Vorstand schriftlich widersprochen hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des gesamten Vereinsvermögens beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung.

Ein Absinken der Mitgliederzahl auf sieben Mitglieder oder weniger hat nicht die Auflösung des Vereins zur Folge.